

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2014/AMT/185 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.04.2014 Wiedervorlage:
Feststellung der Eröffnungsbilanz des Amtes Stralendorf	
Fachdienst II Frau Katrin Oldorf Beratungsfolge	05.05.2014 Amtsausschuss des Amtes Stralendorf

Sach- und Rechtslage:

Nach § 11 Abs. 1 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz M-V sind die Eröffnungsbilanz und der Anhang so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30. November des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung durch den Amtsschausschuss festgestellt werden können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und die NKHR Beratungsgesellschaft haben die Eröffnungsbilanz des Amtes Stralendorf zum 01. Januar 2012 gemäß § 3a Kommunalprüfgesetz M-V i.V.m. § 11 Abs.2 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz M-V geprüft. Die NKHR Beratungsgesellschaft sowie der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht der NKHR Beratungsgesellschaft inkl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat zu keinen Beanstandungen geführt, dass sie der Feststellung durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 beschlossen, den Amtsausschuss die Feststellung der Eröffnungsbilanz des Amtes Stralendorf zum 01. Januar 2012 i. d. F. vom 21.03.2014 zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Stralendorf stellt die vom Rechnungsprüfungsausschuss und von der NKHR Beratungsgesellschaft geprüfte Eröffnungsbilanz des Amtes Stralendorf zum 01. Januar 2012 i. d. F. vom 21.03.2014 fest.

Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend Sach- und Rechtslage

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigelegten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Amtsvorsteher)